

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend), B.Sc.
Hochschule:	Universität zu Lübeck
Standort:	Lübeck
Datum:	08.12.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt für eine abweichende Entscheidung sieht.

Bei der initialen Befassung auf der 114. Sitzung des Akkreditierungsrates ist folgende Auflage avisiert worden: "Die Hochschule legt den Bescheid der zuständigen Behörde vor, aus der mit dem Begutachtungsverfahren verknüpften, berufsrechtlichen Prüfung zu denen im Studiengang optional zu erwerbenden Zertifikaten. (§12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)".

Gemäß S. 29 des Akkreditierungsberichts wurde das Begutachtungsverfahren gem. § 35 Studienakkreditierungsverordnung SH organisatorisch verknüpft mit einer Prüfung der berufzulassungsrechtlichen Eignung des Studienganges durch die Beteiligung zusätzlicher Expertinnen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Schleswig-Holstein. Zwar handelt es sich hier nicht um einem primärqualifizierenden Studiengang nach

Pflegeberufegesetz. Aber mit erfolgreichem Abschluss der Module „Heilkunde I“ und „Heilkunde II“ in den Bereichen Chronische Wunden oder Demenz, die mit einer staatlichen Prüfung verbunden sind, erwerben die Studierenden zusätzlich die Erlaubnis zur selbstständigen Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten in der Versorgung von Menschen mit chronischen Wunden oder Demenz (basierend auf § 63 Absatz 3c oder § 64d SGB V, vgl. §§ 11, 12 SGO i. V. m. § 24 PflAPrV / § 14 PflBG). Da der Erwerb dieser Zertifikate in den Qualifikationszielen genannt ist und auf der Homepage der Hochschule beworben wird, muss gemäß §§ 11, 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH sichergestellt sein, dass das Curriculum zur Erteilung der genannten Zertifikate geeignet ist. Da der Bescheid der zuständigen Behörde bisher noch nicht vorliegt, erteilt der Akkreditierungsrat eine Auflage.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich. Mit der Stellungnahme legt die Hochschule den Bescheid der zuständigen Stelle für die Genehmigung der Zusatzzertifikate vor, der allerdings mit Auflagen versehen ist. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass diese Auflagen bei der berufszulassungsrechtlichen Prüfung erfüllt werden. Insofern die Genehmigung für die Zusatzzertifikate entfallen sollte, ist dies dem Akkreditierungsrat gemäß § 28 Studienakkreditierungsverordnung SH als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

